



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARTL.89
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	920/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Aufrechterhaltung und gerechte Finanzierung der AHV-Zweigstellen in den bernischen Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zu ändern, um darin zusätzlich zur Entschädigung für die Verwaltungskosten den Grundsatz einer obligatorischen Vergütung für die Ausgaben der AHV-Zweigstellen für Infrastruktur (Mobiliar, Gebrauchsmaterial, Internetabonnement, Arbeitsplätze usw.) zu verankern
2. in der Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) einen übergangsrechtlichen Grundsatz einzuführen, der eine rückwirkende Übernahme dieser Kosten ermöglichen würde
3. Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Schliessung oder den Zusammenschluss der AHV-Zweigstellen in den Randgebieten zu verhindern, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Ortsbevölkerung, insbesondere von Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität, zu berücksichtigen sind
4. eine kantonale Strategie zu entwickeln, um den bürgernahen Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich der AHV-Zweigstellen, in den Gemeinden des Kantons aufrechtzuerhalten.

Begründung:

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) sorgt für einen effizienten und kundenorientierten Vollzug der Sozialversicherungen der AHV sowie der Familienzulagen und Ergänzungsleistungen. Als eine der grössten Ausgleichskassen der Schweiz betreut sie 141 000 Beitragspflichtige, 320 000 Arbeitnehmende, 159 500 AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner sowie 50 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Die AHV-Zweigstellen haben die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren und zu beraten, Sachverhalte zu den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen zu erheben und zu melden, die Erfassung aller Beitragspflichtigen zu überwachen und Bezügerinnen und Bezüger über ihre Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zu informieren. Im Berner Jura gibt es 17 Zweigstellen, die eine beachtliche Arbeit leisten müssen. In einer Gemeinde wie Valbirse, die 1033 Personen im AHV-Alter zuzüglich 70 IV-Bezügerinnen und -Bezüger zählt, ist die Zweigstelle mit der Digitalisierung der Belege beauftragt, die von den Personen verlangt werden, die auf einem Portal der AKB, die über die Gesuche entscheidet, ein Rentengesuch gestellt haben. Zusätzlich zur Verwaltung der Renten muss die AHV-Zweigstelle 316 Arbeitgebenden und Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnbeiträge an die Sozialversicherungen, 66 erwerbslose Personen, 136 selbstständig Erwerbende und 240 Dossiers für Ergänzungsleistungen registrieren und betreuen. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung muss somit mindestens einmal pro Jahr eine AHV-Zweigstelle aufsuchen. Die AHV-Zweigstellen spielen ausserdem eine entscheidende Rolle, da sie insbesondere den Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität einen leicht erreichbaren Zugang zu den grundlegenden Sozialleistungen gewährleisten. Die Generation der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger ist nicht an Computer gewöhnt, und nicht immer sind betreuende Angehörige vorhanden, um sie bei ihren Behördengängen zu unterstützen. Um beispielsweise Ergänzungsleistungen zu beantragen, muss ein vierzehnteiliges Formular ausgefüllt werden, das oft mit komplizierten Zusatzformularen versehen ist, die eher für Juristen als für Rentner geeignet sind. Diese Schwierigkeiten führen dazu, dass viele Personen die Hilfe der AHV-Zweigstellen beanspruchen, um diese wichtigen Behördengänge zu erledigen, und zeigen, dass diese AHV-Zweigstellen unverzichtbar sind.

Artikel 17 Absatz 2 der AKBV sieht vor, dass die AKB die Zweigstellen mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen kann, aber eine Vergütung wird nicht explizit erwähnt. Ausserdem wird die den Gemeinden gewährte Entschädigung aufgrund der geleisteten Beiträge der «Kundschaft» der Zweigstelle berechnet, was besonders die Gemeinden der kantonalen Randgebiete benachteiligt, obwohl sie die gleiche Arbeit wie Zweigstellen zentralerer Regionen ausführen. Im November 2024 wurde mehreren Gemeinden in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Entschädigung für Gemeinden, die für mehr als 5000 Einwohner zuständig sind und die für den gesamten Kanton 550 000 Franken ausmacht, 2025 nicht mehr ausbezahlt werde. Für eine Gemeinde wie Valbirse bedeutet dies den Verlust einer Vergütung, die sich 2024 auf 11 000 Franken belief, eine Summe, die in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen (ca. 0,7 VZÄ) steht. Es ist inakzeptabel, dass die Gemeinden ohne Vorrechte oder Entscheidungsbefugnisse allein für diese Leistungen aufkommen müssen.

Der Kanton rechtfertigt die Reduktion der Anzahl AHV-Zweigstellen mit deren Unrentabilität, dem Mangel an klaren gesetzlichen Grundlagen für ein regelmässiges Entgelt und gefährdet damit diesen Zugang zur Verwaltung. Diese Stossrichtung widerspricht der unverzichtbaren Rolle kleiner Strukturen, die einen bürgernahen Service mit hohem Qualitätsanspruch bieten und so für die AKB und die Ortsbevölkerung vorteilhaft sind. Die vom Kanton geplante Zentralisierung der öffentlichen Dienstleistungen erhöht immer mehr die Distanzen, die für grundlegende Dienstleistungen zurückgelegt werden müssen. Dieser Ansatz ist angesichts der zunehmenden Mobilitätsschwierigkeiten von Senioren und der Komplexität von Onlinebehördengängen unangemessen. Im Berner Jura ist es unmöglich, zentralisierte Dienstleistungen zu schaffen, ohne

die Wege erheblich zu verlängern. Es ist daher unerlässlich, diese Zweigstellen zu erhalten und ihre Bedeutung durch einen klaren gesetzlichen Rahmen und eine gerechte Finanzierung anzuerkennen. Die Verankerung dieser Grundsätze in der AKBV ist für die Wahrung der territorialen Gleichheit und die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Ziffern 1 und 2 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 11 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. [EG AHVG], BG 841.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion verlangt eine Vergütung für die Infrastrukturkosten der AHV-Zweigstellen, Sofortmassnahmen, um die Schliessung oder den Zusammenschluss der AHV-Zweigstellen in den Randgebieten zu verhindern und eine kantonale Strategie, um den bürgernahen Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich der AHV-Zweigstellen, in den Gemeinden des Kantons aufrechtzuerhalten.

Das Bundesparlament hat am 17. Juni 2022 eine Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule verabschiedet. Ziel war es, die Risikoorientierung in der Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbserersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZL) zu verstärken, die Governance zu verbessern und die Steuerung der Informationssysteme in der 1. Säule zweckmässig zu gestalten. Gleichzeitig hat das Bundesparlament die Pflicht aufgehoben, in der Regel in jeder Gemeinde eine Zweigstelle zu führen. Aus seiner Sicht haben die Zweigstellen ihren Nutzen wegen der fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen zum grossen Teil verloren. Neu ist es an den Kantonen zu entscheiden, ob sie Gemeindezweigstellen betreiben wollen, welche Aufgaben sie ihnen übertragen und wie sie diese finanzieren.

Diese Änderungen nahm die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 2023 zum Anlass, eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbands der bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ), der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) sowie des Amts für Sozialversicherungen (ASV) einzusetzen, um das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) sowie die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) an die neuen Bestimmungen anzupassen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wurde regelmässig über das Projekt und die Zwischenergebnisse informiert und eingeladen, sich dazu zu äussern. Im Dezember 2024 wurden sämtliche Gemeinden und Zweigstellen des Kantons Bern über das Projekt in Kenntnis gesetzt.

Zu Ziffer 1 und 2

Bis 2014 erhielten Trägergemeinden von AHV-Zweigstellen mit 5'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern eine zweckbezogene Abgeltung im Gesamtumfang von CHF 550'000 pro Jahr von der AKB wegen Mehraufwänden für die Installation der damaligen Fachapplikation sowie für deren aufwändige Benutzung. Die in der Motion genannte Gemeinde Valbirse fällt nicht in diese Kategorie. Mit der Einführung und Nutzung der neuen Fachapplikation im Jahr 2014 entfiel die Notwendigkeit für ICT-Installationen und die Arbeit mit der neuen Fachapplikation vereinfachte sich bedeutend. Die entsprechenden Verträge wurden aufgehoben, die Zahlungen in fixierter

Höhe jedoch weitergeführt, was im Rahmen der Revision der AKB beanstandet wurde. Verwaltungskostenbeiträge dürfen nur für die Zwecke der AHV eingesetzt werden. Der in der Motion erwähnte Artikel 17 Absatz 2 der AKBV, wonach die AKB «geeignete Zweigstellen zusätzlich mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen kann», ist gemäss Vortrag für besondere, befristete Betriebsmittel gedacht, wie z.B. Informatik-Mittel. Aus diesen Gründen wurden diese Sonderzahlungen im November 2024 von der AKB endgültig eingestellt. Die AKB hat die Gemeinden dementsprechend informiert.

Der Bund hat die Aufgaben der Gemeindezweigstellen im Bereich der AHV mit dem Inkrafttreten der Revision des AHVG per 1. Januar 2024 gestrichen: Aufgaben, wie beispielsweise die Mitwirkung bei der Neufestsetzung, Eröffnung und Inrechnungstellung der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge (inkl. Beschaffen von Unterlagen), erlaubt das neue Bundesrecht nicht mehr. Die Verwaltungskostenbeiträge der AHV wurden lediglich für die bundesrechtlichen Aufgaben ausgerichtet, die weggefallen sind. Im Rahmen des Projekts der Totalrevision der aktuellen Gesetzgebung ist somit die mögliche künftige Finanzierung der Zweigstellen für die verbleibenden Aufgaben zu prüfen.

Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend und verfrüht, da die neuen Regelungen zur Finanzierung noch in Erarbeitung sind. Gemäss Planung wird im zweiten Quartal des Jahres 2026 das Vernehmlassungsverfahren des totalrevidierten Gesetzes eröffnet. Ab 2027 wird das EG AHVG im Grossen Rat behandelt und 2029 zusammen mit der revidierten AKBV in Kraft treten.

Zu Ziffer 3

Gemäss Artikel 7 Abs. 1 und 2 EG AHVG errichten die Einwohnergemeinden Zweigstellen. Zudem können mehrere Einwohnergemeinden eine Zweigstelle gemeinsam führen. Heute haben bereits 120 Gemeinden ihre Zweigstellen freiwillig zusammengelegt. Der Regierungsrat anerkennt den Nutzen der Zweigstellen für die Bevölkerung: Sie sind bürgernah, die erste Anlaufstelle bei Fragen rund um die Sozialversicherungen und helfen Personen mit dem Bedürfnis nach physischer Beratung (z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, mit geringer digitaler Kompetenz oder mit sprachlichen Barrieren). Zudem unterstützen sie Personen beim Ausfüllen von Leistungsanträgen (z.B. EL-Anmeldungen). Es gibt heute 215 AHV-Zweigstellen für 335 Gemeinden, die sich betreffend die Grösse des Einzugsgebiets (160 bis 150'000 Personen) und die Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Zweigstellen (0,1 bis 21,5 VZÄ) stark unterscheiden. Gut die Hälfte aller Zweigstellen setzt weniger als 0,5 VZÄ für die Aufgabenerfüllung ein und bei gut der Hälfte aller Zweigstellen umfasst das Einzugsgebiet weniger als 2'500 Personen. Rund 40 Prozent aller Zweigstellen haben lediglich eine/n Mitarbeitende/n. Die Öffnungszeiten sind bei kleinen Zweigstellen oft verkürzt und deren Erreichbarkeit ist beschränkt. Angesichts des breiten und vermehrt komplexen Aufgabenbereichs stellt gerade bei Zweigstellen mit geringen Personalkapazitäten die Sicherstellung einer einwandfreien und effizienten Aufgabenerfüllung eine Herausforderung dar. Zudem sehen sich auch die Gemeinden und Zweigstellen mit dem Thema Fachkräftemangel konfrontiert.

Um diesen Herausforderungen und Entwicklungen entgegenzutreten zu können, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass den Gemeinden die Möglichkeit zum Zusammenschluss von Zweigstellen nicht verwehrt werden darf. Dies ermöglicht den Gemeinden, ihre Ressourcen zu bündeln, damit die Zweigstellen ihre Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität und Effizienz für die Einwohnerinnen und Einwohner anbieten können. Massnahmen, die diese Möglichkeiten für die Gemeinden einschränken, lehnt der Regierungsrat ab.

Zu Ziffer 4

Der Kanton Bern verfolgt u.a. auf Antrag des Grossen Rates¹ eine Strategie zur digitalen Verwaltung². Mit der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» treibt der Regierungsrat die digitale Transformation der Verwaltung gezielt voran. In absehbarer Zukunft sollen die Bevölkerung und die Wirtschaft sämtliche Geschäfte mit der Kantonsverwaltung komplett elektronisch abwickeln können. Dies soll den administrativen Aufwand reduzieren und die Attraktivität des Kantons Bern als Wirtschafts- und Wohnstandort fördern³. Dabei sollen wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen erbracht werden. Durch die Digitalisierung kann die chancengleiche und selbstständige Teilhabe aller Menschen unabhängig von Bildung, Herkunft und Alter ermöglicht werden⁴. Digitale Technologien und Verfahren sind bereits heute ein fester Bestandteil des Alltags. Sie prägen die Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken. Auch die Zweigstellenlandschaft im Kanton Bern ist von diesen Entwicklungen betroffen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung werden immer mehr Informationen direkt zwischen Kundinnen und Kunden und der AKB ausgetauscht (z.B. 80% der Rentenanmeldungen erfolgen heute digital). Die AKB ist daran, ihre digitalen Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auszubauen.

Wie bereits erwähnt, erachtet der Regierungsrat die Gemeindezweigstellen als wichtige Anlaufstellen für die Bevölkerung, insbesondere für jene Bürgerinnen und Bürger mit geringer digitaler Kompetenz oder mit sprachlichen Barrieren. Diese sollen den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird weiterhin die beschlossene «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» verfolgen und lehnt eine neue, im Grundsatz gegenteilige Strategie ab.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Motion 192-2016 EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/ge-schaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=49caab7ccc624d6189809599567e49d0>

² Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. <https://www.sta.be.ch/content/dam/sta/dokumente/de/themen/digitale-verwaltung/strategie-digitale-verwaltung-20190626.pdf>

³ Strategie Digitale Verwaltung. S 4. <https://www.sta.be.ch/de/start/themen/digitale-verwaltung/strategie.html>

⁴ Strategie Digitale Verwaltung. S 9. <https://www.sta.be.ch/de/start/themen/digitale-verwaltung/strategie.html>